



Land **Burgenland**

Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen
Referat EU-Programme, Wissenschaft und Kultur

Richtlinie des Landes Burgenland für die Öffnung der Kulturhäuser

gemäß dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 9/1981 idgF

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Fördergegenstand	3
§ 3 Förderwerberinnen und Förderwerber	3
§ 4 Art und Ausmaß der Förderung	4
§ 5 Förderfähige Einreichungen	4
§ 6 Vorzulegende Unterlagen	4
§ 7 Gewährung und Veröffentlichung	5
§ 8 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung	6
§ 9 Datenschutz	7
§ 10 Inkrafttreten	7

Präambel

Das Land Burgenland stellt im Rahmen der Maßnahme „Öffnung der Kulturhäuser des Landes Burgenland“ als unbare Kulturförderung Veranstaltungsräume und Infrastruktur in den Kulturhäusern der Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (KBB) für nicht-kommerzielle Kunst- und Kulturprojekte bereit. Ziel ist eine transparente, nachvollziehbare und rechtskonforme Gewährung der Förderung sowie eine qualitätsvolle Nutzung professioneller Infrastruktur für gemeinwohlorientierte Vorhaben mit regionalem Bezug.

§ 1 Zielsetzung

- (1) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Abwicklung der Maßnahme „Öffnung der Kulturhäuser des Landes Burgenland“ als unbare Kulturförderung.
- (2) Ziel ist die transparente, nachvollziehbare und rechtskonforme Bereitstellung von Veranstaltungsräumen und Infrastruktur für nicht-kommerzielle Kunst- und Kulturprojekte.
- (3) Mit dieser Maßnahme stellt das Land Burgenland professionelle Veranstaltungsinfrastruktur für gemeinwohlorientierte Kunst- und Kulturprojekte mit regionalem Bezug bereit. Dadurch werden kulturelle Sichtbarkeit und Teilhabe im Burgenland gestärkt, Vielfalt und gesellschaftlicher Dialog gefördert sowie regionale Kunst- und Kulturschaffende unterstützt. Die Initiative leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Zukunftsplans Burgenland 2030 – insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und gesellschaftlicher Zusammenhalt.

§ 2 Fördergegenstand

- (1) Die Maßnahme umfasst die Bereitstellung professionell ausgestatteter Veranstaltungsräume und Infrastruktur (inklusive Standardpaket: Räumlichkeiten, Betriebspersonal und technische Ausstattung) in den Kulturhäusern der Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (KBB) für Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen.
- (2) Die Nutzung steht ausschließlich nicht-kommerziellen Projekten zur Verfügung. Schulprojekte sind zulässig, sofern ein eindeutig künstlerischer Schwerpunkt gegeben ist.

§ 3 Förderwerberinnen und Förderwerber

- (1) Antragsberechtigt sind professionelle oder ehrenamtliche Kulturträger*innen mit Sitz, Arbeitsmittelpunkt oder wesentlicher Tätigkeit im Burgenland, die qualitativ anspruchsvolle, öffentlich zugängliche Kunst- und Kulturangebote oder den Betrieb entsprechender Einrichtungen in nicht-kommerzieller Zielsetzung realisieren.
- (2) Ein Burgenlandbezug gilt als gegeben, wenn der/die Antragsteller*in den Sitz oder Arbeitsmittelpunkt im Burgenland hat oder das Vorhaben eine wesentliche kulturelle Wirkung im Burgenland entfaltet.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Nutzungskosten der Kultur-Betriebe Burgenland GmbH können zu 100 % rabattiert werden, sofern das Basis-/Standardpaket in Anspruch genommen wird. Veranstaltungen können auf Wunsch ohne zusätzliche Kosten in die regulären Marketingmaßnahmen aufgenommen werden (Standard-Leistungen).
- (2) Für das von der KBB definierte Standardpaket (z. B. Saalmiete, Klaviermiete, Personal, Technik, Reinigung) fallen keine Kosten an. Darüber hinausgehende KBB-interne Kosten (z. B. spezielle Technik oder zusätzliche Sicherheitsdienste) werden mit 50 % Rabatt verrechnet; Kosten von externen Anbietern zu 100 %.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 5 Förderfähige Einreichungen

- (1) Förderfähig sind Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen, sofern der überwiegende Zweck künstlerisch ist.
- (2) Weitere öffentliche Förderungen können beantragt werden, jedoch nicht für Mietkosten.
- (3) Kommerzielle Veranstaltungen sind solche, bei denen die Nettoeinnahmen (nach Abzug aller projektbezogenen Kosten) die Summe der bereitgestellten Leistungen (z. B. Miete und Technik) um das Doppelte überschreiten. Bei Überschreitungen wird der Differenzbetrag bis zur Höhe der Mietkosten an die KBB abgeführt.

§ 6 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungsbeginn gestellt werden.
- (2) Die Unterlagen sind vollständig und bevorzugt per E-Mail bei der Kulturförderung Burgenland GmbH einzureichen. Im Betreff sind der Name sowie „Öffnung der Kulturhäuser“ anzugeben.
- (3) Mit Unterzeichnung bestätigt der/die Förderwerber*in die Richtigkeit der Angaben und akzeptiert die Ausschreibungsbedingungen. Die Unterschrift hat über das unterzeichnete Antragsformular (Scan als PDF oder qualifizierte elektronische Signatur) zu erfolgen.
- (4) Alle Unterlagen sind in gängigen Formaten (wie docx, pdf oder jpg) DSGVO-konform entweder per E-Mail (max. 10 MB Gesamtgröße) an die in der Ausschreibung angegebene Adresse oder über ein sicheres Datentransferportal zu übermitteln. Aus Sicherheits- und Datenschutzgründen werden physische Datenträger (z. B. USB-Sticks) sowie kostenlose oder öffentliche Filehosting-Dienste (z. B. WeTransfer Free, Dropbox, Google Drive) nicht akzeptiert.
- (5) Nach Eingang der Unterlagen erhalten Förderwerber*innen eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

(6) Vorzulegende Unterlagen:

- a. Antragsformular – vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterfertigt, einschließlich aller Angaben zu den benötigten Ressourcen.
- b. Nachweis der Antragsberechtigung (je nach Rechtsform):
 - i. Natürliche Personen: aktueller Auszug aus dem Zentralen Melderegister.
 - ii. Juristische Personen:
 - Verein: Auszug aus dem Zentralen Vereinsregister und Statuten.
 - GmbH bzw. andere Rechtsformen: aktueller Firmenbuchauszug sowie Gesellschaftsvertrag.
- c. Projektbeschreibung: Die Projektbeschreibung ist verpflichtend und muss vollständig im Antragsformular eingetragen werden. Eine gesonderte Projektbeschreibung als separates Dokument ist nicht erforderlich, sofern alle geforderten Inhalte im Formular vollständig ausgeführt sind.

(7) Mindestinhalte (förderkonformer Projektantrag):

- a. Angaben zum/zur Förderwerber*in;
- b. Projekttitle, Zusammenfassung, Intention, Zielgruppen;
- c. Darstellung des Burgenlandbezugs / Beitrags zum Burgenland;
- d. Angabe der qualitativen und quantitativen Indikatoren;
- e. Finanzierungsübersicht gemäß Antragsformular.

§ 7 Gewährung und Veröffentlichung

- (1) Pro Förderwerber*in kann nur eine Einzelveranstaltung oder Veranstaltungsreihe im Kalenderjahr gefördert werden.
- (2) Die Gewährung erfolgt nach dem First-Come-First-Served-Prinzip. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet und einem Expert*innenbeirat zur Beurteilung vorgelegt. Sobald alle verfügbaren Nutzungskapazitäten vergeben bzw. terminlich ausgeschöpft sind, können keine weiteren Projekte berücksichtigt werden.
- (3) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das zu fördernde Vorhaben (Projekt) oder die zu fördernde Einrichtung
 - a. einen Beitrag zur Erreichung der Ziele, wie sie im Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, im Landesentwicklungsplan und in etwaigen anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt sind, leistet,
 - b. nicht vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie z.B. kommerzieller, wirtschaftlicher, touristischer oder sozialer Ziele dient, und
 - c. den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, und
 - d. eine Zustimmung zur Veröffentlichung der Empfänger*innen und der Projekttitle im Kulturbereich, in öffentlichen Medien sowie auf den digitalen Plattformen des Landes Burgenland erfolgt ist, und
 - e. eine Empfehlung zur Förderung des zuständigen Expert:innenbeirats vorliegt;
- (4) Nach positiver Zusage ist eine Vereinbarung mit der KBB abzuschließen, die alle Komponenten umfasst. Die Förderzusage ist im Rahmen der Terminvereinbarung mit der KBB vorzulegen, da

die relevanten Daten seitens der Förderstelle nicht an Dritte weitergegeben werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Bedarf und Verbrauch.

- (5) Nutzung der Marketing-Instrumente im Rahmen der KBB-Standard-Leistungen (z. B. Ankündigung auf der Website, im Magazin oder Newsletter der KBB sowie Plakatierung im Eingangsbereich der Kulturhäuser) ist kostenlos. Der KBB werden dafür die erforderlichen Nutzungsrechte an den bereitgestellten Marketingmaterialien eingeräumt. Darüber hinausgehende Marketingkosten werden mit 50 % Rabatt verrechnet; anfallende Druckkosten für Werbemittel (z. B. Flyer, Plakate) werden zur Gänze verrechnet. Die KBB übernimmt keine Gewährleistung für den Werbeerfolg.
- (6) Mögliche Kosten für Fördernehmer*innen:
- a. 10 % Provision der Nettoeinnahmen bei Kartenverkauf durch die KBB;
 - b. Personalkosten für externe Dienstleistungen (z. B. Garderobe, Kartenkontrolle, Sicherheitsdienst, etc.);
 - c. Kosten für extern zugemietete Technik und technisches Personal;
 - d. anfallende Vergütung an AKM eingetragene Genossenschaft mbH / austro meachana, Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH;
 - e. eventuell anfallende Lustbarkeitsabgabe (falls nicht von der Gemeinde erlassen);
 - f. übliche veranstaltungsbezogene Kosten (z. B. Künstler*innenhonorare, Reise-, Transport- und Übernachtungskosten, Versicherungen, Catering, Bühnenbild u. Ä.).
- (7) Das Land Burgenland hat die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen einzuholen, damit die Anträge zur Begutachtung an den Expert*innenbeirat weitergeleitet sowie die Namen der Empfänger*innen und der Projekttitle im Kulturbericht, in öffentlichen Medien sowie auf den digitalen Plattformen des Landes Burgenland veröffentlicht werden können.
- (8) Jede Änderung der Umstände, die Konsequenzen für das Vorhaben hat, ist der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen. In gleicher Weise verpflichtet sich der/die Förderwerber*in, die Unterstützung durch das Land Burgenland mittels Logo bzw. durch Anbringen des Hinweises „Gefördert durch das Land Burgenland“ entsprechend kenntlich zu machen.

§ 8 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Spätestens drei Monate nach Abschluss der Veranstaltung sind ein Projektbericht, eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht sowie eine Darstellung betreffend die Erreichung der Indikatoren an die Kulturförderung Burgenland GmbH zu übermitteln. Zusätzliche Unterlagen können eingefordert und Belege stichprobenartig geprüft werden.
- (2) Der/die Fördernehmer*in hat auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:
- a. bei Unternehmen und Gesellschaften: letzter Jahresabschluss sowie Gewinn- und Verlustrechnung;
 - b. bei sonstigen juristischen Personen (Vereinen u. dgl.): letzter Jahresabschluss (Kassenbericht).

§ 9 Datenschutz

- (1) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, ist das Land Burgenland – Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt.
- (2) Datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO ist die Kulturförderung Burgenland GmbH, Franz Schubert-Platz 6, 7000 Eisenstadt.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden datenschutzkonform unter Anwendung aller geltenden unionsrechtlichen und nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der DSGVO und des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, verarbeitet.
- (4) Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung des Ansuchens auf Kulturförderung aufgrund der gegenständlichen Richtlinie.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Landesamtsblatt für das Burgenland.